

Die häufigsten Rechtsformen in der Schweiz – ein kurzer Überblick

	Einfache Gesellschaft	Einzelfirma	Kollektiv-Gesellschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Aktiengesellschaft (AG)
Rechtsgrundlage	OR 530 – 551	BV 27	OR 552 – 593	OR 772 – 827	OR 620 – 763
Zweck	wirtschaftlich oder ideell Die einfache Gesellschaft kann kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.	wirtschaftlich oder ideell	wirtschaftlich oder ideell	wirtschaftlich	wirtschaftlich oder ideell
Gründer	mindestens 2 natürliche oder juristische Personen (OR 530)	eine natürliche Person	zwei oder mehrere natürliche Personen (OR 552)	bei der Gründung zwei oder mehrere natürliche oder juristische Personen (OR 772)	bei der Gründung mindestens drei natürliche oder juristische Personen (OR 625)
Gründungsform	Durch Abschluss des Gesellschaftsvertrages. Dieser bedarf keiner besonderen Form. (OR 530)	formfrei, durch Aufnahme der Aktivität	formfrei, durch Abschluss des Gesellschaftsvertrages (OR 557). Einfache Schriftlichkeit ist empfehlenswert.	öffentliche Beurkundung (OR 779)	öffentliche Beurkundung (OR 629)
Handelsregister	Die einfache Gesellschaft kann nicht ins Handelsregister eingetragen werden. Die Gesellschafter können sich eintragen lassen.	Eintragungspflicht in bestimmten Fällen, u.a. bei einem Jahresumsatz von über CHF 100,000.- (OR 934, HRegV 52 bis 54)	Eintragungspflicht (OR 552)	Eintragungspflicht (OR 780), konstitutive Wirkung	Eintragungspflicht (OR 640), konstitutive Wirkung
Grundkapital	Frei. Ohne anders lautende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages müssen die Beiträge aller Gesellschafter gleich sein. (OR 531)	frei	frei	mindestens CHF 20,000.-, maximal CHF 2 Millionen. (OR 773) Mindesteinzahlung CHF 10,000.- (OR 774)	mindestens CHF 100,000.- (OR 621) Mindesteinzahlung: 20% des Aktienkapitals, mindestens aber CHF 50,000.- (OR 632)
Rechtspersönlichkeit	keine	keine (natürliche Person)	keine. Die Firma ist aber handlungs- prozess- und betriebsfähig.	eigene (juristische Person)	eigene (juristische Person)

Die häufigsten Rechtsformen in der Schweiz – ein kurzer Überblick (Fortsetzung)

	Einfache Gesellschaft	Einzelfirma	Kollektiv-Gesellschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Aktiengesellschaft (AG)
Firmenname	Kein eigener Firmenname möglich. Die Geschäfte werden im Namen der Gesellschaft oder aller Gesellschafter getätigt.	Der Familienname des Inhabers ist wesentlicher Bestandteil. (OR 945, 946)	Familienname mindestens eines Gesellschafters mit Hinweis auf das Gesellschafts-Verhältnis. (OR 947, 951)	Grundsätzlich frei wählbar. Der Zusatz "GmbH" ist zwingend. (OR 949, 951)	Grundsätzlich frei wählbar. Personennamen müssen die Bezeichnung "Aktiengesellschaft" vorangestellt bzw. "Aktiengesellschaft" oder "AG" nachgestellt werden. (OR 950, 951)
Oberstes Organ	Alle Gesellschafter (OR 534)	Der Inhaber	Alle Gesellschafter (OR 557, 534)	Die Gesellschafterversammlung (OR 808)	Die Generalversammlung (OR 698)
Geschäftsführung	Alle Gesellschafter, ausser anders lautender Vertrags-Bestimmungen oder Beschluss der Gesellschaft (OR 535)	Der Inhaber	Alle/individuelle Gesellschafter oder Dritte (Geschäftsführer) (OR 557, 535)	Die Gesellschafter, ausser anders lautender Bestimmungen der Statuten oder Gesellschaftsbeschluss. (OR 811) Mindestens ein Geschäftsführer muss seinen Wohnsitz in der Schweiz haben. (OR 813)	Der Verwaltungsrat (OR 716) Die Mehrheit der Mitglieder muss das Schweizer Bürgerrecht besitzen und Wohnsitz in der Schweiz haben. (OR 708) Die Mitglieder müssen Aktionäre sein und im HR eingetragen werden. (OR 707)
Kontrolle	Die Gesellschafter	Der Inhaber	Die Gesellschafter	Die Gesellschafter. Die Statuten können eine Kontrollstelle vorsehen. (OR 819)	Die Revisionsstelle, zwingend (OR 727)
Haftung	Jeder Gesellschafter haftet solidarisch und unbeschränkt.	Der Inhaber haftet unbeschränkt mit seinem gesamten Vermögen.	Primär: Die Gesellschaft. Subsidiär: Die Gesellschafter, solidarisch und unbeschränkt. (OR 568)	Gesellschaftsvermögen. Die Gesellschafter haften solidarisch für nicht einbezahltes Stammkapital. (OR 802)	Ausschliesslich mit dem Gesellschaftsvermögen. (OR 620) (Verwaltungsrat und Management haften mit Privatvermögen bei Verantwortlichkeitsklagen.)
Steuern	Der Gewinn der Einfachen Gesellschaft wird beim Gesellschafter besteuert.	Der Inhaber versteuert privates und geschäftliches Einkommen und Vermögen zusammen.	Jeder Gesellschafter versteuert seinen Gewinnanteil, Zinsen und seine Lohnbezüge.	Wirtschaftliche Doppelbesteuerung: Besteuerung des Reingewinnes und Stammkapital/Reserven bei der GmbH und der Dividenden/ Gesellschaftsanteile bei den Gesellschaftern.	Wirtschaftliche Doppelbesteuerung: Besteuerung des Reingewinnes und Aktienkapital/ Reserven bei der AG und Besteuerung der Dividenden/Aktien bei den Aktionären.